



69. Webinar der E-Control

„Herkunftsnachweise Gas und Gaskennzeichnung -
Anmeldung, Generierung und Co.“

Harald Proidl
Leiter Erneuerbare und Energieeffizienz

24.08.2022

1. Gesetzliche Rahmenbedingung

2. Funktionsweise der Datenbank, Rollenbeschreibung

3. Aktueller Stand und To-Do

4. Internationale Zusammenarbeit/ Entwicklungsstand

- Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise seit 2003
- ~ 200.000 Erzeugungsanlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank
- Anlagenbetreiber sind verpflichtet, die Anlage in der Datenbank zu registrieren
- ~ 140 Energieversorgungsunternehmen → verpflichtet zur Kennzeichnung
- 100 % Stromkennzeichnung → zu belegen mit Herkunftsnachweisen
- Herkunftsnachweise werden europaweit gehandelt
- AIB (Association of Issuing Bodies) stellt die technische Plattform für internationale Transfers zur Verfügung

→ Lange Erfahrung in der Abwicklung
→ Lange Erfahrung bei Handel und Transfer
→ „Lessons learned“ nutzen beim Gas

(1) Um gegenüber den Endkunden den Anteil oder die Menge erneuerbarer Energie im Energiemix eines Energieversorgers sowie in der Energie, welche Verbrauchern im Rahmen von Verträgen geliefert wird, die sich auf den Verbrauch von erneuerbarer Energie beziehen, nachzuweisen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Herkunft von erneuerbarer Energie als solche im Sinne dieser Richtlinie gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann.

(6) [...] um sicherzustellen, dass die Herkunftsnachweise **elektronisch** ausgestellt, übertragen und entwertet werden und genau, **zuverlässig** und **betrugssicher** sind.

(5) Die Mitgliedstaaten oder benannten zuständigen Stellen überwachen die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise. **Die benannten zuständigen Stellen dürfen keine sich geografisch überschneidenden Verantwortlichkeiten haben**, und die Stellen müssen von den Bereichen Produktion, Handel und Versorgung unabhängig sein.

(11) Die Mitgliedstaaten erkennen von Drittländern ausgestellte Herkunftsnachweise nur dann an, wenn die Union mit diesem Drittland ein **Abkommen über die gegenseitige Anerkennung** von in der Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittland eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat, und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird.

→ **Drittländer** = nicht Mitglied EU und auch nicht EWR-Mitglied → UK und CH → aktuell auch keine Abkommen!

(2) Ans **öffentliche Netz** angeschlossene **Anlagen** zur Erzeugung von Energie **aus erneuerbaren Quellen** sind vom Anlagenbetreiber, einem Anlagenbevollmächtigten oder durch einen vom Anlagenbetreiber beauftragten Dritten bis zur Inbetriebnahme der Anlage in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde gemäß Abs. 1 zu registrieren. Bei bestehenden Anlagen ist die Registrierung binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzunehmen.

ANLAGENBETREIBER

(1) Für die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise wird die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle benannt. [...]



(3) Der Bilanzgruppenkoordinator oder die Netzbetreiber, an deren Netze Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen angeschlossen sind, haben auf Verlangen des Anlagenbetreibers durch monatliche Eingabe der in **das öffentliche Netz** eingespeisten Nettoerzeugungsmengen in der Herkunftsnachweisdatenbank die Ausstellung von Herkunftsnachweisen durch die Regulierungsbehörde anzufordern.

NETZBETREIBER

(1) Für die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und der Entwertung der Herkunftsnachweise wird die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle benannt. [...]

(3) Der Netzbetreiber hat Anlagenbetreiber beim Netzzutritt über deren Registrierungspflicht in der Herkunftsnachweisdatenbank zu informieren. Fehlende oder mangelhafte Eintragungen sind vom Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde zu melden.

E-CONTROL

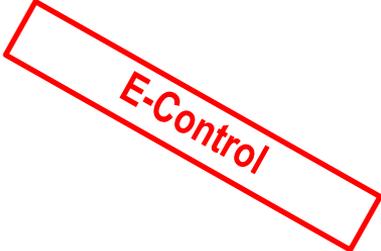
NETZBETREIBER

- (1) Versorger, die in Österreich Endverbraucher mit Gas beliefern, sind verpflichtet [...] den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Gasaufbringung des Versorgers für Endverbraucher berücksichtigt.
- (3) [...] Der Anteil erneuerbarer Gase am Versorgermix ist mittels Herkunftsnachweisen zu belegen, die in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde zu entwerfen sind. [...]
- (7) Versorger haben auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können. [...]
- (9) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einmal jährlich einen Bericht mit den Ergebnissen der Gaskennzeichnungsüberprüfung sowie statistischen Auswertungen.



VERSORGER

- (1) Herkunftsnachweise über Gas aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie zumindest den **Anforderungen des § 129b Abs. 8** entsprechen. Die **Regulierungsbehörde kann darüber hinaus ergänzende Anforderungen** definieren.
- (2) Herkunftsnachweise aus Anlagen mit Standort in einem Drittstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn die Europäische Union mit diesem Drittland ein **Abkommen über die gegenseitige Anerkennung** von in der Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittland eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat, und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird.
- (3) Im Zweifelsfall hat die Regulierungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen.
- (4) Die Regulierungsbehörde kann durch Verordnung Staaten benennen, in denen Herkunftsnachweise über Gas die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen.
- (5) Betreffend der Anerkennbarkeit von Herkunftsnachweisen für die Zwecke der Gaskennzeichnung können Bedingungen in der Verordnung gemäß § 130 Abs. 8 festgelegt werden.



E-Control

GWG § 130 (8) Die Regulierungsbehörde kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gaskennzeichnung sowie die Ausgestaltung der Herkunftsnachweise erlassen. Dabei sind insbesondere der Umfang der gemäß §§ 129b und 130 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für die Ausgestaltung der Herkunftsnachweise zu den verschiedenen erneuerbaren Gasen und der Gaskennzeichnung gemäß diesen Rechtsvorschriften näher zu bestimmen.



Wer [...]

- 2. nach vorangegangener Mahnung durch die Regulierungsbehörde der Verpflichtung zur Registrierung in der Herkunftsnachweisdatenbank gemäß § 81 und § 82 nicht nachkommt;
- 3. der Verpflichtung zur Anforderung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen gemäß § 81 Abs. 3 nicht nachkommt;
- 4. der Meldepflicht nach § 82 Abs. 4 nicht nachkommt; [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen nicht mit strengerer Strafe bedroht ist.

- **GWG § 159 (2) 23.a:**

Geldstrafe bis zu 75.000 Euro, wenn jemand seinen Verpflichtungen gemäß GWG § 130 nicht nachkommt

- **GWG § 159 (5) 4.; 5. :**

Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, wenn jemand seinen Verpflichtungen gemäß GWG § 129 b nicht nachkommt

Anlagenbetreiber:

- Registrierungspflicht - gemäß § 82 auch bei Anlagen, die für die Eigenversorgung erzeugen
- haften für Richtigkeit der Daten
- Fordern Netzbetreiber zur Meldung der Erzeugungsmengen auf

Netzbetreiber

- Meldung der monatlichen Erzeugungsmengen
- Informationspflicht gegenüber neu ins Netz einspeisenden Anlagen

Versorger

- Kennzeichnungspflicht gegenüber Endkunden
- Übermitteln der erforderlichen Unterlagen an die E-Control

Grünzertifikate

§ 86 (1)

- Für Gas, das nicht ins öffentliche Netz eingespeist, sondern im Endverbrauch eingesetzt oder stofflich genutzt wird

§ 86 (2)

- Werden in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generiert und gelistet
- **Generierung schließt** Ausstellung eines Herkunftsnachweises **aus**
- **Grünzertifikate** für Gas mit Grüngassiegel **können auf die Grün-Gas-Quote** gemäß § 87 angerechnet werden. Sie sind **ausschließlich für den Zweck der Anrechnung** auf die Grün-Gas-Quote unter den Verpflichteten **handelbar**.

Grüngassiegel

- (1) Als Nachweis für die Grün-Gas-Quote
- (2) Herkunftsnachweise für erneuerbares Gas und Grünzertifikate für Gas gemäß § 86 können mit einem Grüngassiegel versehen werden. Die Ausstellung der Grüngassiegel erfolgt durch die Regulierungsbehörde.
- (3) Ein Grüngassiegel ist auszustellen, wenn erneuerbares Gas aus erneuerbarer Energie hergestellt wird, die auf das nationale Erneuerbare-Referenzziel der Republik Österreich gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden kann. Wird Gas aus Energie in Form von Biomasse-Brennstoffen hergestellt, so hat sie außerdem den Nachhaltigkeitsanforderungen und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 zu entsprechen.

Grün-Gas-Quote

- (1) Sofern Versorger verpflichtet werden, einen bestimmten Anteil an verkauften Gasmengen durch erneuerbares Gas zu substituieren (Grün-Gas-Quote), ist die von den Versorgern zur Erreichung der Grün-Gas-Quote beschaffte Energiemenge an erneuerbarem Gas durch Herkunftsnachweise mit Grüngassiegel oder durch Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel nachzuweisen.

Zertifikate/Nachweise gesetzlich verankert in AT

Herkunftsnachweise

Grünzertifikate für Gas, das nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird

Grüngassiegel

System für Biokraftstoffe beim Umweltbundesamt

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Auf Basis RES RL - Geregelt in EAG und GWG - Zweck: Gaskennzeichnung - Europäisches System - Ausstellung: E-Control | <ul style="list-style-type: none"> - Innerstaatlicher Ansatz - <u>Kein europäisches System</u> - Geregelt in EAG - Zweck: Grüngassiegel bzw. noch etwas offen - Ausstellung: E-Control | <ul style="list-style-type: none"> - Innerstaatlicher Ansatz - <u>Kein europäisches System</u> - Geregelt in EAG - Nachweis der Erreichung der Grün-Gas-Quote - Ausstellung: E-Control - Herkunftsnachweise und Grünzertifikate können mit einem Grüngassiegel versehen werden - Ausgestaltung noch offen: wer muss Quote erfüllen, wie hoch ist die Quote, werden Nachweise und/oder Beteiligungen aus dem Ausland anerkannt? |
|--|---|--|

Mögliche Zwecke/Anwendungsbereiche von Zertifikaten/Nachweisen

Gaskennzeichnung: europäisch geregelt, national umgesetzt

Quoten-Modell: **KEIN** europäisches Modell, **keine** bilateralen Vereinbarungen, **national** zumindest gesetzlich verankert

Nutzung für Werbezwecke: aufgrund von gesetzlich verankerter Gaskennzeichnung in AT **kein Anwendungsbereich** – auch **nicht mit AT-Zertifikaten im Ausland**; **hohe Gefahr von Doppelzählungen bzw. Intransparenz bei Kundinnen und Kunden**

Nutzung für statistische Zwecke (z.B. Kalkulation von Erneuerbaren-Anteilen): **nicht** europäisch geregelt, **nicht** in AT gesetzlich verankert, **keine** bilateralen Vereinbarungen; **hohe Gefahr von Doppelzählungen**

Umwandlung von Erneuerbaren Zertifikaten in CO2-Credits: **nicht** europäisch geregelt, **nicht** in AT gesetzlich verankert

- Systeme miteinander vermischen
- Speziell bei internationalem Handel, wenn Systeme nicht aufeinander abgestimmt bzw. geregelt sind
- Einsatz von Nachweisen/Zertifikaten abseits des eigentlichen Einsatzzweckes
- Einsatz von Nachweisen von einer Anlage für mehrere Zwecke und/oder in verschiedenen Ländern
- **Worst case Scenario:**
 - Nachweise/Zertifikate aus einer österreichischen Anlage...
 - ...aus unterschiedlichen Registern (erschwerend: wenn welche davon NICHT gesetzlich verankert sind)...
 - ...finden Einsatz...
 - ...in der nationalen Gaskennzeichnung
 - ...für Marketingzwecke z.B. in Dänemark
 - ...für statistische Zwecke zur Berechnung eines Erneuerbaren-Anteils z.B. in UK

Resultat:

- Double-Counting
- Nicht zulässiger Einsatz
- Missachtung des nationalen europäischen Rechtsrahmens

Die Folgen:

- Ausschluss von Österreich im internationalen Handel – auch bei Strom!!
- Rechtliche Konsequenzen für alle Beteiligten
- Vertragsverletzungsverfahren der EK

Die Gasnachweisdatenbank der E-Control

Eigene Daten Gasnachweise Reports Abmelden

1.0 News

Generierung

Die erste Generierung von Gasnachweisen erfolgt in Kürze.



GAS-Anlagenbetreiber

- Übermittlung der Anlagendaten und notwendigen Unterlagen (NZV, Ökostromanerkennungsbescheid etc.) an die E-Control
- stellt Herkunftsnachweise bereit für Versorger und Händler

GAS-Netzbetreiber

- meldet monatlich die Mengen

GAS-Versorger

- übernimmt Herkunftsweise und setzt sie im Rahmen der Kennzeichnung ein
- Übermittlung der notwendigen Unterlagen und Daten an die E-Control

Händler/Dienstleister/Bevollmächtigte

- Transfer von HKN
- derzeit nur nationaler Handel möglich

Zukünftig: GAS-Akkreditierungsstelle (analog zu Strom - Bestätigung des Brennstoffinputs durch akkreditierte Stelle)

GWG § 130 (6) Zur Dokumentation des Technologieeinsatzes ist eine Bestätigung von einer nach dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Dokumentation muss von einem Wirtschaftsprüfer, einem geeigneten Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieur, oder einem geeigneten, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgang bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Versorgers zu veröffentlichen. Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz des Versorgers bereitzuhalten.

Können Nachweise auch nachträglich ausgestellt werden?

- Ja, Nachweise können prinzipiell auch nachträglich ausgestellt werden – aktuell werden für das gesamte Jahr 2022 HKN generiert, damit Lieferanten 2023 die Stromkennzeichnung durchführen können

Wie kann ich mein Unternehmen und den User dazu registrieren?

- Als Anlagenbetreiber und als Netzbetreiber wenden Sie sich bitte direkt per Mail an gasnachweis@e-control.at. Unternehmen und User werden dann manuell erfasst und erhalten ein Mail mit der Benutzerkennung sowie separat ein Kuvert mit den LogIn Daten.
- Als Versorger und Händler können Sie Ihren Zugang unter https://www.stromnachweis.at/stammdaten_unternehmen_registrieren.asp beantragen. (!!! Achten Sie bei der Auswahl unter „Art des Unternehmens“ darauf, die entsprechende Rolle für Gas auszuwählen.) Auch hier erhalten Sie in Folge ein Mail und ein Kuvert mit Ihren Zugangsdaten.

Mein Unternehmen hat bereits „Nachweise“ in einer anderen Datenbank ausstellen lassen. Was ist nun zu tun?

- Das gesetzlich benannte Register für die Herkunftsnachweise ist das der E-Control. Damit werden grundsätzlich keine „Nachweise“ aus anderen Datenbanken zur Kennzeichnung anerkannt. Dies gilt insbesondere auch für Datenbanken aus anderen Ländern, die ohne gesetzliche Grundlage aktiv sind.

Ich möchte Herkunftsnachweise exportieren/importieren. Ist das möglich?

- Noch können Herkunftsnachweise nicht aus der HKN-Datenbank exportiert werden. Vgl. dazu auch die Regelungen im EAG und GWG

Wie funktioniert die Aufteilung der Tech-Codes?

- Die Überprüfung findet durch eine gesetzlich anerkannte Akkreditierungsstelle statt. Diese wird über eine Funktion in der Datenbank verfügen, mittels der sie die Aufteilung der Erzeugungsmengen auf die Technologiecodes vornehmen kann. Wird keine Aufteilung vorgenommen, so wird der Herkunftsnachweis nach den Überkategorien (entsprechend der Verordnung), ausgestellt.

Wie ist die verbleibende Menge zu kennzeichnen?

- Für Biomethan, Wasserstoff und in AT exploriertes fossiles Gas werden Herkunftsnachweise ausgestellt. Ansonsten: „Erdgas unbekannter Herkunft“ → in AT werden keine HKN für Anlagen im Ausland generiert

Wo finde ich eine Anleitung für die Funktionen der Datenbank?

- Unter <https://www.e-control.at/gasnachweis> finden Sie in Kürze ein Handbuch zum Download.

A) Erdgas
A.1. Natürliches Erdgas
A.2. Synthetisches Gas auf Basis von Erdgas als Energieträger
B) Erneuerbare Gase
B.1 Biomethan
B.1.1 Biomethan auf Basis von Biogas
B.1.1.1 Biomethan auf Basis von Biogas aus landwirtschaftlichen Stoffen
B.1.1.1.1 Reststoffe
B.1.1.1.1.1 Wirtschaftsdünger
B.1.1.1.1.2 Stroh
B.1.1.1.1.3 Sonstige Reststoffe
B.1.1.1.2 Energiepflanzen
B.1.1.2 Biomethan auf Basis von Biogas aus Reststoffen der Lebensmittelindustrie
B.1.1.3 Biomethan auf Basis von Biogas aus Reststoffen der getrennten Sammlung aus Haushalten, Gastronomie, Großküchen etc.
B.1.1.4 Biomethan auf Basis von Biogas aus sonstigen biogenen Reststoffen
B.1.2 Biomethan auf Basis von Deponiegas
B.1.3 Biomethan auf Basis von Klärgas
B.1.4 Biomethan aus Holzgas
B.1.4.1 Biomethan auf Basis Waldrestholz
B.1.4.2 Biomethan aus Sägenebenprodukten
B.1.4.3 Biomethan aus Holzabfällen
B.1.5 Biomethan sonstigen Ursprungs
B.2 Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energieträger
B.2.1 Wasserstoff auf Basis von elektrischer Wind- und Sonnenenergie
B.2.2 Wasserstoff auf Basis von sonstiger, erneuerbarer elektrischer Energie (nicht B.2.1)
B.2.2 Wasserstoff auf Basis von sonstiger, erneuerbarer Quellen
B.3 Synthetisches Gas auf Basis erneuerbarer Energieträger
B.3.1 Synthetisches Gas auf Basis von elektrischer Wind- oder Sonnenenergie
B.3.2 Synthetisches Gas auf Basis von sonstiger, erneuerbarer elektrischer Energie (nicht B.3.1.)
B.3.2 Synthetisches Gas auf Basis von sonstiger, erneuerbarer Quellen
B.4 Andere erneuerbare Gase (unspezifisch)
C) Sonstige Gase
C.1 Dekarbonisiertes Gas
C.2. Kokereigas
C.3 Gichtgas
C.4 Wasserstoff auf Basis sonstiger Energieträger (nicht B.2)
C.4.1 Wasserstoff auf Basis fossiler Energieträger
C.4.2 Wasserstoff auf Basis nuklearer Energie
C.5 Synthetisches Gas auf Basis sonstiger Energieträger (nicht B.3)
C.5.1 Synthetisches Gas auf Basis fossiler Energieträger (nicht A.)
C.5.2 Synthetisches Gas auf Basis nuklearer Energie
C.5 Gas sonstigen Ursprungs

- Datenbank technisch einsatzbereit
- 14 Anlagen erfasst
- Nachweise wurden generiert
- ausständige Benutzerregistrierungen in der Rolle als Netzbetreiber und Anlagenbetreiber: hier bitte ein Mail an gasnachweis@e-control.at
- ausständige Benutzerregistrierungen in der Rolle als Lieferant und Händler: hierfür bitte dem Link unter https://www.stromnachweis.at/stammdaten_unternehmen_registrieren.asp folgen
- Akkreditierungsstelle
- Anbindung an internationalen HUB

Anlagenregister					
Plz	Ort	Bundesland	Technologie	Erpasseistung (kW)	Eingr
4209	Engerwitzdorf	OO	Biomethan	1.790	
1110	Wien	W	Biomethan auf Basis von Bioga...	4.571	
6262	Schlitters	T	Biomethan	790	
6262	Schlitters	T	Biomethan	790	
6261	Strass im Zillertal	T	Biomethan	560	
2460	Bruck an der Leitha	NO	Biomethan	5.400	
2433	Margarethen am Moos	NO	Biomethan	7.150	
2700	Wiener Neustadt	NO	Biomethan	1.100	
6690	Lustenau	V	Biomethan	5.000	
5301	Eugendorf	S	Biomethan	950	
5700	Zell am See	S	Biomethan	1.680	
6426	Roppen	T	Biomethan	0	
6820	Fraatzanz	V	Biomethan	2.900	
5204	Stralwachen	S	Biomethan	770	

- AIB – Association of issuing bodies
- Harmonisierung und Standardisierung von Energieträgern - European Energy Certificate System - "EECS"
- HUB für internationale Transfers von Herkunftsnachweisen
- E-Control erlaubt den Transfer nur über den AIB-HUB
- Das Ziel (äquivalent zum Stromsystem): alle ausstellenden Issuing Bodies sind Mitglied bei AIB-und angeschlossen an den HUB

Was garantieren wir damit:

- Verlässlichkeit, Betrugssicherheit
- Handel/Transfer ausschließlich mit Ländern, welche die Richtlinie umgesetzt haben
- Kooperation mit ECHTEN Issuing Bodies
- Kein Transfer in Ländern außerhalb EU/EWR
- Immer „up to date“ hinsichtlich Entwicklungen (gesetzlich als auch am Markt)

Land	Gesetzgebung vorhanden	Ausstellende Behörde
Osterreich	X	E-Control
Belgien Brüssel	X	Brugel
Belgien-Federal	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Belgien-Flandern	X	VREG
Bulgarien	In Bearbeitung	Voraussichtlich SEDA
Estland	X	Elering
Finnland	X	Gasgrid Finland
Frankreich	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Deutschland	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Griechenland	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Italien	In Bearbeitung	GSE
Lettland	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Litauen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Luxemburg	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Niederlande	In Bearbeitung	Vertogas
Portugal	In Bearbeitung	REN
Slowakei	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Spanien	X	In Bearbeitung
Schweden	In Bearbeitung	Voraussichtlich EM
Schweiz	In Bearbeitung	In Bearbeitung

- Wir sind mit Herkunftsnachweisen und Gaskennzeichnung erst am Beginn – nicht nur national, sondern europaweit
- Der Markt wird sich erst entwickeln – für eine ähnliche Dynamik wie bei Strom wird es noch Jahre dauern → dies betrifft vor allem auch noch Standards bei Nachweisen, bei der Übertragung etc.
- Auch wenn erst am Beginn und Mengen gering: das System muss verlässlich, betrugssicher und vor allem vertrauenswürdig sein – es sind alle europäischen und nationalen Vorgaben bedingungslos einzuhalten
- Falsche Nachweise, der falsche Einsatz von Nachweisen etc. führen unweigerlich zu Problemen und zu einer Diskreditierung des noch jungen Marktes
- Die E-Control hilft und berät – nutzen sie unsere 20 jährige Erfahrung!

DR. HARALD PROIDL



+43 1 24724 707



harald.proidl@e-control.at



www.e-control.at

Kontakt für operative Anliegen

VIOLA NEUBAUER, ANDREA HILFRICH



+43 1 24724 560



gasnachweis@e-control.at



www.e-control.at

***Unsere Energie** gehört der Zukunft.*

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

